

Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Italiano
Club Alpin Suisse



Statuten

Sektion Pilatus

Stand 1. Januar 2007



Art. 1 Name, Sitz

<i>Name, Sitz</i>	1	Unter der Bezeichnung Sektion Pilatus SAC besteht mit Sitz in Luzern eine Sektion des Schweizer Alpen-Club SAC im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
-------------------	---	--

Art. 2 Aufgaben und Zweck

<i>Aufgaben</i>	1	<p>Der SAC vereinigt Menschen, die sowohl ideell wie auch sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.</p> <p>Das Leitbild, die Clubpolitik, die Statuten, die Reglemente und die sonstigen Ausführungserlasse des SAC sind verbindliche Grundlagen dieser Statuten.</p>
<i>Zweck</i>	2	<p>Ihren Zweck sucht die Sektion insbesondere zu erfüllen durch:</p> <ul style="list-style-type: none">– ein attraktives Tourenprogramm– Ausbildung und Förderung der Jugend– Veranstaltung von Kursen und Trainings zur Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern– Veranstaltung von Vorträgen wissenschaftlichen, alpinistischen und touristischen Inhalts– Errichtung und Betrieb von Clubhütten und anderen Unterkünften– regelmässige und umfassende Information an die Mitglieder– Unterhalt einer Bibliothek, Förderung alpiner Kultur, Kunst und sachbezogener Literatur– Förderung des alpinen Natur- und Heimatschutzes und Schutz der Gebirgswelt– Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit

Art. 3 Mitgliedschaft

- 1 Die Sektion besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Freimitgliedern und Ehrenmitgliedern. *Mitglieder*
Mitglieder, die Sektionsbeiträge während 50 Jahren bezahlt haben, sind der ordentlichen Beitragspflicht an die Sektionskasse entbunden und werden Freimitglieder.
- 2 Die Mitgliedschaft kann in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Sie kann ab dem 6. Altersjahr erworben werden. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft in der Sektion Pilatus SAC ist automatisch auch die Mitgliedschaft im Schweizer Alpen-Club SAC verbunden.
- 3 Die Anmeldung ist unter Verwendung des offiziellen Aufnahmeformulars an die Mitgliederverwaltung der Sektion zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der nachträglichen Bestätigung durch die Clubversammlung. Die Neuaufnahmen werden in den Sektionsnachrichten veröffentlicht. Einsprachen von Mitgliedern sind innerhalb Monatsfrist nach erfolgter Veröffentlichung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Clubversammlung entscheidet in solchen Fällen endgültig. *Anmeldung,
Aufnahme*
- 4 Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in den SAC die Sektions- und Zentralstatuten, Clubabzeichen und Mitgliederausweis sowie von seiner Stammsektion eine Auszeichnung nach 25, 40 und 50 Jahren Zugehörigkeit zum SAC. *Mitgliederausweis,
Abzeichen, Urkunden*
- 5 Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um die Sektion verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Clubversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zu Ehrenmitgliedern der Sektion ernannt werden. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von jeglicher Beitragsleistung befreit. Die Beiträge werden von der Sektionskasse übernommen. *Ehrenmitglieder*
- 6 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die Beiträge für das Jahr, in welchem der Austritt erklärt wird, sind voll zu entrichten. *Austritt*



Ausschluss 7 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem SAC nicht nachkommen oder seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion ausgeschlossen werden.

Art. 4 Beiträge

1 Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag, in welchem enthalten sind:
a) Beitrag an die Zentralkasse
b) Beitrag an die Sektionskasse
c) evtl. weitere Spezialbeiträge

Neueintretende Mitglieder (mit Ausnahme der 6 bis 22-Jährigen) zahlen eine Eintrittsgebühr an die Zentralkasse und an die Sektionskasse. Übertretende aus andern Sektionen sowie Wiedereintretende sind davon befreit.

Beitragshöhe 2 Die jährlichen Beiträge werden von der Abgeordnetenversammlung des Gesamt-SAC sowie von der Clubversammlung der Sektion bestimmt.

Im letzten Quartal Eintretende bezahlen für das laufende Jahr lediglich die Eintrittsgebühren. Für die Berechnung der Mitgliedschaftsdauer zählt dieses Jahr jedoch nicht.

Ortsgruppen, Mitglieder Den Ortsgruppen steht das Recht zu, zur Bestreitung ihrer Auslagen von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag zu verlangen.

Freimitglieder Mitglieder, welche dem SAC mehr als 50 Jahre angehören, sind von der Beitragspflicht an die Sektionskasse befreit.

Die Vorstandsmitglieder der Sektion Pilatus SAC sind von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreit.

Die verschiedenen Ortsgruppen und die Jugendgruppe können je fünf Mitglieder ihres Vorstands bezeichnen, die von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreit sind.

Art. 5 Organe

1 Die Organe der Sektion sind:

- a) die Clubversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevision

2 Die Clubversammlung bildet das oberste Organ. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Statuten und von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Clubversammlung

Die Clubversammlung findet alljährlich in den ersten vier Monaten des Jahres statt.

Zeitpunkt

Einberufung und Traktandenliste werden in den Sektionsnachrichten veröffentlicht. Verhandlungsgeschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nicht zur Abstimmung gebracht werden. Anträge müssen mindestens 3 Wochen vor der Clubversammlung an das Präsidium schriftlich eingereicht werden.

Traktanden

3 In die Zuständigkeit der Clubversammlung fallen unter anderem:

*Zuständigkeit
der Clubversammlung*

- die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren / der Rechnungsrevisorinnen und von Delegierten an die Abgeordnetenversammlung des SAC
- die Bestätigung der Mitgliederaufnahme, der Entscheidung über abgelehnte Aufnahmegesuche, der Ausschluss von Mitgliedern
- die Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes, die Genehmigung des Vorschlages und des Jahresprogrammes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung der Jahresbeiträge und eventueller Sonderbeiträge
- die Genehmigung der vom Vorstand erlassenen Reglemente
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Beschlussfassung über Bau, Umbau oder Renovationen von Clubhütten und anderen Unterkünften
- die Statutenrevision
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

<i>Vorstand, Zusammensetzung</i>	4	Der Vorstand besteht aus mindestens 12 Mitgliedern. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Ortsgruppen gehören von Amtes wegen dem Vorstand an. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
<i>Zuständigkeit des Vorstandes</i>	5	In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten der Clubversammlung vorbehalten bleiben. Er erlässt die notwendigen Reglemente, vertritt die Sektion nach aussen, im Verkehr mit dem Zentralkomitee des SAC und kann über einen jährlichen freien Kredit von 15% der eingehenden Sektionsbeiträge verfügen.
<i>Unterschrift</i>	6	Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.
<i>Aufgabenteilung, Kommissionen</i>	7	Der Vorstand konstituiert sich selbst, vorbehalten Art. 5.3. Er kann zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben aus seiner Mitte einen Ausschuss bilden und zur Übernahme besonderer Aufgaben auch nicht im Vorstand vertretene Sektionsmitglieder beziehen und Kommissionen beratenden Charakters bestellen.
<i>Revisionsstelle</i>	8	Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Diese hat die Jahresrechnung zu prüfen und der Clubversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Art. 6 Organisation

	1	Das Clubjahr entspricht dem Kalenderjahr.
<i>Delegierte für die AV</i>	2	Die Abgeordneten der Sektion an die Delegiertenversammlung des SAC werden zur Hälfte vom Vorstand und zur Hälfte durch die Clubversammlung ernannt. Wenn die Zahl nicht durch zwei teilbar ist, so bestimmt der Vorstand über das Restmandat.

- 3 Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht 10% der anwesenden Mitglieder eine geheime Durchführung verlangen.
Bei Abstimmungen gilt, unter Vorbehalt besonderer statutarischer Bestimmungen, das einfache Mehr.
Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.
Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichtscheid.
- 4 Für besondere Zwecke können sich innerhalb der Sektion Mitgliedergruppen bilden. Ihre Tätigkeit basiert auf einem vom Vorstand erlassenen Reglement. Sie haben dem Vorstand jährlich Bericht über ihre Tätigkeit einzureichen.
- 5 Zur Änderung der Statuten ist an der Clubversammlung eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge auf Revision sind dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der nächsten Clubversammlung einzureichen. Der Revisionsentwurf ist vor der Clubversammlung in den Sektionsnachrichten zu veröffentlichen.

*Wahlen und
Abstimmungen*

Ortsgruppen

Statutenrevision

Art. 7 Haftung

Die Sektion Pilatus SAC haftet nur mit ihrem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verpflichtungen der Sektion Pilatus SAC ist ausgeschlossen.

Art. 8 Auflösung

Der Beschluss zur Auflösung der Sektion Pilatus bedarf der Zweidrittel-Mehrheit aller Sektionsmitglieder. Bei Auflösung fällt das Sektionsvermögen dem Zentralkomitee zuhanden des SAC zu.



Art. 9 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 18.4.1997 genehmigt. Sie ersetzen jene vom 20.9.1974 sowie die seitherigen Ergänzungen und Änderungen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sektion Pilatus SAC

Präsident

Elisabeth Zingg

Vizepräsident

Richard Scherrer

Vom Zentralkomitee des SAC genehmigt: Basel, 22. 8. 1997

Zentralpräsident

Hanspeter Schmid

Jurist

Bernhard Bodmer